

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 19. Oktober 1989

205. Stück

496. Verordnung: Änderung der Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren

497. Verordnung: Änderung der Gerichtskostenmarkenverordnung 1985

498. Verordnung: Festlegung von Großlagen

496. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Oktober 1989, mit der die Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren geändert wird

Auf Grund des § 53 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren, BGBl. Nr. 42/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 9.1.6. des Anhangs wird am Schluß der Ausführungen betreffend Feld 1 eingefügt:

„In diesem Feld ist außerdem rechts unten anzugeben:

- J wenn die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 11 Abs. 3 zweiter Satz des Wertzollgesetzes 1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1989 in der Anmeldung abgegeben wird;
- N wenn eine von der Anmeldung gesonderte Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abgegeben wird.“

2. Im Punkt 9.1.6. des Anhangs wird am Schluß der Ausführungen betreffend Feld 5 eingefügt:

„Sofern ein Zollwert zu ermitteln ist, ist in diesem Feld, und zwar rechts unten, die Handelsstufe des Empfängers unter Verwendung der nachstehenden Codes zu erklären:

- 1 Großhandel
- 2 Einzelhandel
- 3 gewerblicher Letztabnehmer
- 4 anderer Endbezieher.“

3. Nach den gemäß Z 2 geänderten Ausführungen zu Feld 5 wird eingefügt:

„Feld 21 (BM-Code):

Sofern ein Zollwert zu ermitteln ist, ist hier einzutragen:

a) in den ersten beiden Stellen die Art des Rechtsgeschäftes unter Verwendung des nachstehenden Codes:

- 11 Kaufvertrag (ausgenommen auf Probe)
- 12 Konsignation
- 13 Kommission
- 14 Kauf auf Probe
- 15 Kompensationsgeschäft
- 21 Miete
- 22 Leasing
- 66 Leihe
- 69 andere unentgeltliche (kostenlose) Sendung
- 99 anderes Rechtsgeschäft oder verschiedene Rechtsgeschäfte“;

b) in der dritten Stelle die nach den jeweils angegebenen Bestimmungen des Wertzollgesetzes 1980 wertzollrechtlich bedeutsamen Umstände unter Verwendung des nachstehenden Codes:

- 1 Verbundenheit (§ 1 Abs. 4) jedoch ohne Preisbeeinflussung (§ 3 Abs. 3)
- 2 Verbundenheit, jedoch sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 gegeben
- 3 Verbundenheit (ausgenommen die Fälle der Codes 1 und 2)
- 4 Nach § 3 Abs. 2 Z 1 relevante Einschränkungen bezüglich Verwendung und Gebrauch der Waren
- 5 Bedingungen oder Leistungen im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 2
- 6 Lizenzgebühren im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 4
- 7 Erlöse im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 5, die dem Verkäufer zugute kommen
- 8 mehrere der unter 1 bis 7 bezeichneten Umstände liegen gemeinsam vor (diese sind sodann unter Voranstellung der Codes 1 bis 7 im Feld 45 genau zu bezeichnen)
- 0 keiner der vorgenannten Umstände liegt vor.“

4. Dem Punkt 9.1.7. des Anhangs wird folgender Absatz angefügt:

„In den Feldern 1 und 5 können die für wertzollrechtliche Angaben zu verwendenden Stellen gekennzeichnet sein; außerdem können auf der Rückseite der Vordrucke Codes erläutert sein.“

5. Im Punkt 9.1.7. des Anhangs lautet der letzte Halbsatz:

„dieser Vordruck kann überdies als Straßenverkehrsbeitragsklärung oder als Erklärung nach § 21 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 verwendet werden.“

6. Der Punkt 9.1.11. des Anhangs lautet:

„Für die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nach § 11 Abs. 3 erster Satz des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1989 sind bei Verwendung der Anmeldung/A Vordrucke zu verwenden, die dem Muster 8 entsprechen.“

7. Dem Punkt 9.2.1. wird folgender Satz angefügt:

„Die Anmeldung/IM kann nicht verwendet werden, wenn die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 11 Abs. 3 zweiter Satz des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1989 in der Anmeldung abgegeben werden soll.“

8. Die Einleitung des Punktes 9.2.2. lautet:

„Die Anmeldung/IM kann außerdem verwendet werden bei“

9. Die Einleitung des Punktes 9.3.2. lautet:

„Die Anmeldung/EX kann außerdem verwendet werden bei“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Lacina

497. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 3. Oktober 1989, mit der die Gerichtskostenmarkenverordnung 1985 geändert wird

Auf Grund des § 5 Z 1 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz — GGG), BGBl. Nr. 501, und § 17 Z 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 188, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 17. Dezember 1984, BGBl. Nr. 534, über die Gerichtskostenmarken (Gerichtskostenmarkenverordnung — GKMV 1985) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck „Justiz“; sie werden in Werten von 1 000 S, 500 S, 200 S, 100 S, 50 S, 40 S, 20 S, 10 S, 5 S, 3 S, 2 S und 1 S ausgegeben.“

2. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Unbrauchbare Gerichtskostenmarken und Gerichtskostenmarken, die auf einer nicht überreichten Eingabe befestigt sind, können auf Antrag gegen andere Gerichtskostenmarken umgetauscht werden. Der Umtausch ist unzulässig, wenn sich ergibt, daß die Gerichtskostenmarken bereits früher verwendet wurden, oder wenn ihre Unechtheit festgestellt wird. Der Antrag auf Umtausch ist an die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, zu richten. Über den Umtausch entscheidet der Leiter der Einbringungsstelle mit Bescheid; die Gerichtskostenmarken sind durch Überstempelung unbrauchbar zu machen.“

Foregger

498. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Oktober 1989, mit der Großlagen festgelegt werden

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1986, BGBl. Nr. 289/1987 und BGBl. Nr. 298/1988 wird verordnet:

Für die Weinbauflächen innerhalb der nachfolgend angeführten Weinbaugebiete werden folgende Großlagen festgesetzt:

1. Weinbaugbiet Neusiedler See:
Kaisergarten: politischer Bezirk Neusiedl/See.
2. Weinbaugbiet Neusiedler See-Hügelland:
 - a) Sonnenberg: politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung und Freistadt Eisenstadt;
 - b) Vogelsang: Freistadt Rust;
 - c) Rosaliakapelle: politischer Bezirk Mattersburg.
3. Weinbaugbiet Mittelburgenland:
Goldbachtal: politischer Bezirk Oberpullendorf.

4. Weinbaugebiet Südburgenland:
 - a) Rechnitzer Geschriebenstein: Gemeinden Rechnitz, Weiden bei Rechnitz, Markt Neuhodis und Stadt Schlaining;
 - b) Pinkatal: politische Bezirke Oberwart und Güssing mit Ausnahme der Gemeinden Rechnitz, Weiden bei Rechnitz, Markt Neuhodis und Stadt Schlaining.
5. Weinbaugebiet Thermenregion:
 - a) Weißer Stein: Gemeinde Perchtoldsdorf;
 - b) Kapellenweg: Gemeinde Guntramsdorf;
 - c) Schatzberg: Gemeinde Gumpoldskirchen;
 - d) Tattendorfer Steinhölle (Stahölln): Gemeinden Pottendorf, Schönau an der Triesting, Blumau-Neurißhof, Tattendorf und Teesdorf;
 - e) Badener Berg: Gemeinden Baden, Sooß, Pfaffstätten, Traiskirchen, Günselsdorf, Trumau und Oberwaltersdorf;
 - f) Vöslauer Hauerberg: Gemeinden Bad Vöslau, Kottlingbrunn und Leobersdorf sowie die Gerichtsbezirke Wr. Neustadt, Pottenstein und Ebreichsdorf mit Ausnahme der Gemeinden Pottendorf, Trumau und Oberwaltersdorf.
6. Weinbaugebiet Kampthal-Donauland:
 - a) Kaiserstiege: Gemeinden Rohrendorf bei Krems und Gedersdorf;
 - b) Kremstal: Stadt Krems an der Donau sowie die Gemeinden Senftenberg und Stratzing-Droß;
 - c) Göttweiger Berg: Gemeinden Furth bei Göttweig und Paudorf;
 - d) Kampthal: Gerichtsbezirk Langenlois.
7. Weinbaugebiet Wachau:

Frauenweingarten: in der Gemeinde Dürnstein die Katastralgemeinden Ober- und Unterloiben.
8. Weinbaugebiet Donauland-Carnuntum:
 - a) Traismaurer Weinberge: die Stadt St. Pölten und die Gemeinden Böheimkirchen, Sitzenberg-Reidling, Atzenbrugg, Würmla sowie der Gerichtsbezirk Herzogenburg;
 - b) Klosterneuburger Weinberge: Gerichtsbezirk Klosterneuburg mit Ausnahme der Gemeinde Gerasdorf bei Wien;
 - c) Tulbinger Kogel: Gerichtsbezirk Tulln mit Ausnahme der Gemeinden Sitzenberg-Reidling, Atzenbrugg und Würmla;
 - d) Wagram-Donauland: Gerichtsbezirk Kirchberg/Wagram;
 - e) Carnuntum: politischer Bezirk Bruck/Leitha und Gerichtsbezirk Schwechat.
9. Weinbaugebiet Weinviertel:
 - a) Bisamberg-Kreuzenstein: politischer Bezirk Korneuburg;
 - b) Matzner Hügel: Gerichtsbezirk Gänserndorf und Gemeinde Dürnkrut;
 - c) Wolkersdorfer Hochleiten: Gerichtsbezirk Wolkersdorf mit Ausnahme der Gemeinde Kreuzstetten;
 - d) Falkensteiner Hügelland: die Gemeinde Kreuzstetten sowie die Gerichtsbezirke Poysdorf, Mistelbach, Laa an der Thaya und Zistersdorf mit Ausnahme der Gemeinde Dürnkrut;
 - e) Retzer Weinberge: politische Bezirke Hollabrunn und Horn.
10. Weinbaugebiet Südsteiermark:
 - a) Südsteirisches Rebenland: im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Großklein, Leutschach, Oberhaag, Ratsch a. d. Weinstraße, Retznei, St. Johann im Saggautal, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal a. d. Weinstraße, Wagna und von der Gemeinde Heimschuh die Weinbauflächen rechts der Sulm;
 - b) Sausal: im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden Gleinstätten, Kaindorf a. d. Sulm, Kitzeck im Sausal, Lang, Leibnitz, Lebring-St. Margarethen, Pistorf, St. Andrä-Hösch, St. Nikolai im Sausal, Tillmitsch, Weitendorf, Wildon und von der Gemeinde Heimschuh die Weinbauflächen links der Sulm.
11. Weinbaugebiet Süd-Oststeiermark:
 - a) Steirisches Vulkanland: die politischen Bezirke Radkersburg und Feldbach;
 - b) Oststeirisches Hügelland: die politischen Bezirke Fürstenfeld, Hartberg und Weiz sowie die Weinbauflächen der politischen Bezirke Leibnitz und Graz-Umgebung links der Mur.
12. Weinbaugebiet Wien:
 - a) Bisamberg-Wien: die Katastralgemeinden Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf;
 - b) Kahlenberg: die Katastralgemeinden Kahlenbergerdorf und Josefsdorf;
 - c) Nußberg: die Katastralgemeinden Nußdorf und Heiligenstadt;
 - d) Georgenberg: die Katastralgemeinden Mauer, Kalksburg und Rodaun.

Fischler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.